
S 71 KA 71/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 71 KA 71/03
Datum	25.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 264/03 KA
Datum	19.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klāgerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juli 2003 wird zur¼ckgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten. Grānde: Hr

Grānde:

Die Beschwerde war zur¼ckzuweisen, weil das Sozialgericht den Wert des Streitgegenstandes f¼r das erstinstanzliche Verfahren zutreffend bemessen hat. Nach [Å§ 13 Abs. 1 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung (GKG a.F.), die auf das vorliegende Verfahren noch Anwendung findet, ist der Streitwert in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte nach der sich aus dem Antrag der Klāgerin f¼r sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Dieses Ermessen hat das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss zutreffend ausge¼bt. Konkrete Anhaltspunkte, insbesondere solche wirtschaftlicher Art, sind im vorliegenden Fall nicht feststellbar. Dies gebietet es, nach [Å§ 13 GKG](#) a.F i.V.m. Å§ 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Bundesrechtsanwaltsgeb¼hrenordnung (BRAGO) zunāchst den Regelstreitwert von 4.000,00 Euro heranzuziehen, wobei die vom Sozialgericht im Hinblick auf den Charakter einer Untātigkeitsklage vorgenommene Halbierung dieses Wertes nicht

zu beanstanden ist.

An dieser Einschätzung ergibt sich für den Senat auch vor dem Hintergrund der von der Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Rechtsprechung keine Änderung. Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat, ist aus Gründen der Praktikabilität in Fällen der vorliegenden Art eine pauschale Betrachtung und Bemessung des Gegenstandswertes angezeigt (vgl. Beschluss vom 22. Oktober 1998, L 7 Ka-S 45/90, erfasst in juris). Dabei muss bei der Bemessung neben dem wirtschaftlichen Interesse auf Klägerseite auch ins Gewicht fallen, dass die Ansetzung eines nur geringen Gegenstandswertes der beklagten Behörde den Anreiz zu (kostengünstigerer) Untätigkeit bieten könnte. Unter Berücksichtigung aller Umstände hat es der Senat vor diesem Hintergrund stets für angemessen gehalten, als Gegenstandswert für die Untätigkeitsklage die Hälfte des Regelstreitwertes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BRAGO festzusetzen. Dem ist das Sozialgericht in nicht zu beanstandender Weise gefolgt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten (vgl. §§ 7 Abs. 1, 8, 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 Abs. 3 Satz 4 BRAGO i.V.m. [§ 25 Abs. 4 GKG](#) a.F.).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz, [§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG](#) a.F. nicht anfechtbar.

Erstellt am: 22.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024